HALLE ★ *Die Stadt*

Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2008/07463**
Datum: 24.10.2008
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt: 6610.1130/6020
Verfasser: Straßen- und Tiefbauamt
Plandatum:

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL und HOAI	11.12.2008	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.01.2009	öffentlich Entscheidung

Betreff: Einziehung des Parkplatzes Wolfgang- Borchert- Straße/Hettstedter Straße

Beschlussvorschlag:

1. Der selbständige Parkplatz Wolfgang-Borchert-Straße/Hettstedter Straße wird gemäß § 8 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) eingezogen.

2. Die Stadtverwaltung veranlasst die öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Einziehung, die Antragstellung auf Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde sowie die öffentliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale).

Finanzielle Auswirkung:

keine

Dr. Thomas Pohlack
Bürgermeister

Einziehung des Parkplatzes Wolfgang-Borchert-Straße/Hettstedter Straße
Begründung

Nach § 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (StrG LSA) kann der Träger der Straßenbaulast die Einziehung von Straßen verfügen, wenn sie ihre Verkehrsbedeutung verloren haben oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Die Absicht der Einziehung ist drei Monate vorher öffentlich bekannt zu machen, um die Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Der Parkplatz Wolfgang-Borchert-Straße/Hettstedter Straße ist einzuziehen.
Durch den Abriss der umliegenden Wohngebäude im Rahmen des Stadtumbaus wird der selbständige Parkplatz nicht mehr genutzt. Die Verkehrsbedeutung ist somit entfallen.

Die genaue Lage ist aus dem dieser Vorlage beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Für die Veröffentlichung sind folgende Texte vorgesehen:

1. Ankündigung der Einziehung

Es ist beabsichtigt, den in der Gemarkung Halle-Neustadt, Flur 2 der Stadt Halle (Saale) gelegenen selbständigen öffentlichen Parkplatz Wolfgang-Borchert-Straße/Hettstedter Straße aufgrund des Wegfalls seiner Verkehrsbedeutung einzuziehen.

Durch den Abriss der umliegenden Wohngebäude im Rahmen des Stadtumbaus wird der selbständige Parkplatz nicht mehr genutzt. Die Verkehrsbedeutung ist somit entfallen.

Die Absicht der Einziehung wird gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA (Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ein Lageplan des zur Einziehung vorgesehenen Parkplatzes Wolfgang-Borchert-Straße/Hettstedter Straße hängt in der Zeit vom … bis … während der Dienstzeiten bei der Stadt Halle (Saale), Straßen- und Tiefbauamt, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale) in der 6. Etage zur öffentlichen Einsichtnahme aus.
Einwendungen gegen die Einziehung können schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Halle, den

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

2. Einziehung

Der in der Gemarkung Halle-Neustadt, Flur 2 der Stadt Halle (Saale) gelegene selbständige öffentliche Parkplatz Wolfgang-Borchert-Straße/Hettstedter Straße wird auf Grund des Wegfalls seiner Verkehrsbedeutung gemäß § 8 Abs. 1 StrG LSA (Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt) eingezogen.

Der Parkplatz befindet sich nördlich der Hettstedter Straße an der Einmündung zur Wolfgang-Borchert-Straße und ist über die Wolfgang-Borchert-Straße zu erreichen. Er umfasst Teile der Flurstücke 162 und 153. Seine Größe beträgt ca. 2.006 m².

Das Landesverwaltungsamt als Straßenaufsichtsbehörde hat der Einziehung mit Verfügung vom … zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halle (Saale), Markplatz 1, 06100 Halle (Saale), einzulegen.

Halle, den

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

Anlage
Lageplan